Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5388

05. 08. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/5299 —

Auswirkungen des „vereinfachten Verfahrens" nach § 495 a der Zivilprozeßordnung auf rechtsstaatliche Standards

Im wesentlichen mit dem Ziel der Beschleunigung von Zivilverfahren wurde im Rahmen des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I 2847) die Vorschrift des § 495 a der Zivilprozeßordnung (ZPO) eingeführt. Hierduch erhielten Amtsgerichte erstmals die Möglichkeit, bei einem Streitwert bis 1 000 DM ein formfreies Verfahren („nach billigem Ermessen") durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung ist fakultativ, es sei denn, sie wird von einer Partei beantragt. Zusätzlich braucht das Urteil nicht schriftlich abgefaßt zu werden, wenn der wesentliche Inhalt der Begründung im Protokoll enthalten ist. Gleichzeitig erfolgte eine Erhöhung der Berufungssumme auf 1 200 DM. Bereits zwei Jahre später wurde durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I 50) die Berufungssumme auf 1 500 DM und der Streitwert für das vereinfachte Verfahren nach § 495 a ZPO auf 1 200 DM erhöht.

Seit seiner Einführung ist § 495 a ZPO Gegenstand eindringlicher Kritik. Als durch seine Anwendung gefährdet angesehen werden grundlegende Prinzipien des Verfahrensrechts wie rechtliches Gehör, Chancengleichheit, richterliche Neutralität, Vorhersehbarkeit des Verfahrens (Justizförmigkeit) und materielle Richtigkeit.

Die Handhabung der von der Vorschrift eingeräumten Instrumentarien war Gegenstand einer im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführten rechtstatsächlichen Untersuchung Prof. Dr. Rottleuthners, die im Dezember 1995 abgeschlossen wurde. Als Ergebnis der umfangreichen Aktenauswertung trat zutage, daß sich an manchen Amtsgerichten ein eigenständiges Prozeßrecht entwickelt hat, das mit dem Bundesrecht nur wenig gemein hat. Als solche „Problemfälle" weist das Gutachten etwa aus:

— obgleich der Streitwert über 1 200 DM liegt, wird das vereinfachte Verfahren durchgeführt;

— entgegen der gesetzlichen Regelung unterbleibt die Anberaumung der mündlichen Verhandlung, obwohl Anträge zu deren Durchführung gestellt worden waren; die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren;

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 31. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- entgegen der Zivilprozeßordnung wird den Parteien aufgegeben, schriftliche Aussagen von Zeugen beizubringen;
- der Beklagte erhält kein rechtliches Gehör; die Beweisaufnahme wird durch das Gericht telefonisch vorweggenommen;
- zulässige und rechtzeitig angebotene Beweise werden nicht erhoben;
- auf einen Beweisbeschluß wird verzichtet und lediglich Zeugen geladen, so daß die Parteien sich nicht auf die Beweisaufnahme vorbereiten können;
- von einer Beweisaufnahme wird ausdrücklich abgesehen, da keine verwertungsfähigen Ergebnisse erwartet werden;
- die Entscheidungsgründe sind lediglich eine Wiederholung des Klägervortrages.

Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die Verlustquote des Beklagten im Vergleich zu anderen amtsgerichtlichen Verfahren deutlich erhöht ist; er verliert etwa doppelt so häufig wie der Kläger.

Obgleich die Untersuchung keineswegs einen allgemeinen Mißbrauch der Vorschrift konstatiert, müssen die aufgezeigten „Problemfälle" um so nachdenklicher stimmen, als daß die Urteile in den betroffenen Fällen wegen Nichterreichens der Berufungssumme einer richterlichen Überprüfung entzogen sind. Diesem Mißstand abzuhelfen versuchen manche Landgerichte, indem sie in analoger Anwendung des § 513 Abs. 2 ZPO eine Überprüfung als zulässig ansehen, wenn eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht wird (LG Hannover, NJW RR 1994, 1088; LG Köln, MDR 1993, 906f.; LG Essen, NJW RR 1993, 576. Ablehnend: LG München, NJW 1995, 1022, 1023). Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit willkürlichen Entscheidungen nach § 495a ZPO befassen müssen und wird auf diese Weise zur „Berufungsinstanz in Bagatellsachen".

Daß demgegenüber eine korrekte Anwendung des § 495a ZPO den mit Einführung der Vorschrift erhofften Entlastungseffekt für die Justiz bewirkt, wird angezweifelt. Auch das Bundesministerium der Justiz mußte in seinem Bericht über die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes vom 26. April 1995 einräumen, daß „keine zahlenmäßig quantifizierbaren Angaben der Praxis zu dem Entlastungseffekt der Vorschrift insgesamt oder zu der Streitwertsummenanhebung durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz" vorliegen. Allerdings betone die Praxis nach den Erfahrungsberichten der Länder immer wieder die entlastende Wirkung des § 495a ZPO, wobei in einigen Erfahrungsberichten aber auch kritische Einschätzungen der gerichtlichen Praxis mitgeteilt worden seien (Bericht S. 7).

Ungeachtet dessen läßt der derzeit diskutierte Entwurf der Bundesländer zu einem zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetz § 495a ZPO weitgehend unangetastet. Die Möglichkeit, auf die schriftliche Abfassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe zu verzichten, soll jedoch auf alle nichtrechtsmittelfähigen Entscheidungen ausgedehnt, die Berufungssumme auf 2 000 DM erhöht werden.

Vorbemerkung

§ 495a ZPO ist durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) auf Wunsch der Länder in die ZPO eingefügt worden. Seinerzeit war der für das Verfahren maßgebende Streitwert noch auf 1 000 DM beschränkt; er wurde durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50ff.) mit Wirkung zum 1. März 1993 angehoben: § 495a ZPO ermöglicht nunmehr den Gerichten, bei einem Streitwert bis zu 1 200 DM das Verfahren „nach billigem Ermessen" zu bestimmen.

Nach den von den Ländern mitgeteilten Ziviljustizstatistiken fielen bei den Amtsgerichten im Jahre 1994 ca. 1,7 Millionen Verfahren an. Etwa 44 % davon hatten einen Streitwert bis zu 1 200 DM und unterfielen damit dem Anwendungsbereich des § 495a ZPO. Obwohl danach in etwa 740 000 Verfahren § 495a ZPO hätte angewendet werden können, wurde tatsächlich nur in etwa 13 % bzw. jedem siebten bis achten Fall, in dem dies vom

Streitwert her möglich gewesen wäre, das Verfahren nach § 495 a ZPO durchgeführt. Die Praxis macht danach von den Möglichkeiten des § 495 a ZPO nur zurückhaltend Gebrauch.

Die Handhabung des § 495 a ZPO in der Praxis war Gegenstand der von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung durch Prof. Dr. Rottleuthner. Das Gutachten (Stand: Dezember 1995) wurde im März 1996 der Öffentlichkeit präsentiert. Es basiert auf

- einer Erhebung und Dokumentation acht verfassungsgerichtlicher und neun veröffentlichter fachgerichtlicher Entscheidungen,
- einer Auswertung der Sammlung problematischer Fälle, die aufgrund eines entsprechenden Aufrufs bei der BRAK eingegangen waren (94 z. T. lückenhaft dokumentierte Fälle) und
- einer Aktenerhebung, bei der 516 Akten aus zehn Amtsgerichten ausgewertet wurden.

Auf der Grundlage dieses zahlenmäßig begrenzten Materials warnt die Studie selbst davor, ihre Ergebnisse als repräsentativ anzusehen oder als Beleg für eine überwiegend oder oftmals problematische Praxis zu nehmen:

> ‚Bei der nachfolgenden Übersicht von „Problemfällen" ... ist nochmals zu betonen, daß es sich nicht um eine im strengen Sinne repräsentative Auswahl handelt... Die Zusammenstellung soll aufmerksam machen auf „wunde Punkte", um die Praxis zu verbessern, ohne daß damit ein negatives Urteil über die Praxis im allgemeinen verbunden würde. Auf der Grundlage unserer eigenen Erhebung läßt sich jedenfalls sagen, daß „Problemfälle" selten sind ...' (Studie S. 99).

Dem Gutachten lassen sich eher – bei aller Vorsicht wegen der fehlenden Repräsentanz – Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß die Vorschrift in der Praxis ganz regelmäßig in rechtsstaatlich unbedenklicher Weise angewandt wird. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die Studie letztlich nur sieben Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu § 495 a ZPO dokumentiert (zwei weitere aufgeführte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen nicht § 495 a ZPO) und in diesem Zusammenhang selbst darauf hinweist, daß sich somit schon quantitativ eine „Flucht in die Verfassungsbeschwerde" als Korrektiv unrichtiger Entscheidungen nach § 495 a ZPO nicht konstatieren lasse (vgl. Gutachten S. 105). Dies entspricht auch der im Gutachten zitierten Äußerung der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, daß unter Berücksichtigung der bisher eingegangenen Verfassungsbeschwerden die Vorschrift keine besonderen verfassungsrechtlichen Probleme aufwerfe (vgl. Gutachten S. 105, Fußnote 43).

I. Rechtsstaatliche Bedenken in bezug auf die gegenwärtige Praxis

1. Ist der Bundesregierung die im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer durchgeführte rechtstatsächliche Untersuchung zu den Auswirkungen des § 495 a ZPO bekannt?

   Wenn ja, teilt sie die Auffassung der Fragesteller, daß diese umfangreiche Aktenauswertung einen umfassenden Überblick über die bisherige Praxis des § 495 a ZPO vermittelt und Anlaß gibt, die Norm einer Reformdiskussion zu unterziehen?

Der Bundesregierung ist die o. a. Untersuchung inhaltlich bekannt; sie wird z. Z. im Bundesministerium der Justiz ausgewertet. Nach vorläufiger Einschätzung bietet sie Erkenntnisse, die geeignet sind, die immer wieder aufkommenden rechtspolitischen Erörterungen um die Anwendung des § 495 a ZPO zu ergänzen. Bei der Auswertung der Untersuchung wird die Bundesregierung auch der Frage nachgehen, ob – und ggf. welche – Schlußfolgerungen aus ihr zu ziehen sind.

Die Bundesregierung teilt im übrigen nicht die Auffassung der Fragesteller, die „umfangreiche Aktenauswertung vermittele einen umfassenden Überblick über die bisherige Praxis". Die Ergebnisse der Studie können nicht einfach als Beleg für eine überwiegend oder oftmals problematische Praxis genommen werden. In der Untersuchung selbst wird dazu ausgeführt, daß es sich bei den ausgewerteten und dargestellten Problemfällen nicht um eine „repräsentative" Auswahl handele (S. 42, 99); ‚das Augenmerk sollte nicht auf die „gesunden" Verfahren gerichtet werden, sondern auf die „kranken" oder „kränkelnden" Seiten. Von diesen soll und darf nicht auf die Befindlichkeit des gesamten Justizkörpers geschlossen werden . . . (S. 42).'

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine schriftliche Mitteilung der Entscheidungsgründe im Urteil die Akzeptanz der Entscheidung bei den Parteien erhöht und ihr damit rechtsbefriedigende Wirkung zukommt?

3. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung ein zu Vorschlägen der Bundesländer, ein Absehen von Tatbestand und Entscheidungsgründen bei sämtlichen nichtrechtsmittelfähigen Entscheidungen zu ermöglichen?

Die Akzeptanz einer gerichtlichen Entscheidung wird für die Parteien u. a. auch davon abhängen, daß ihnen die Entscheidungsgründe in nachvollziehbarer Form vermittelt werden. Bei einem Verfahren nach § 495 a ZPO wird dem Gericht u. a. die Möglichkeit eingeräumt, den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe – anstatt sie in dem Urteil auszuführen – in das schriftliche Sitzungsprotokoll aufzunehmen (§ 495 a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

In einem von den Bundesländern erarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird vorgeschlagen, die Erleichterung des § 495 a ZPO bei der Urteilsabfassung für alle Urteile, gegen die unzweifelhaft kein Rechtsmittel gegeben ist, einzuführen. Der Entwurf soll demnächst im Bundesrat eingebracht werden. Die Bundesregierung wird in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf auch auf diese Vorschläge einge-

hen; dabei wird auf die Frage der Akzeptanz und einer befriedenden Wirkung abgekürzter Urteile Bedacht genommen werden.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der im Gutachten von Prof. Dr. Rottleuthner getroffenen Feststellung, daß der Beklagte in Verfahren, die unter Anwendung von § 495a ZPO zustandegekommen sind, ein im Vergleich zum „Normalverfahren" deutlich erhöhtes Unterliegensrisiko trägt?

Die Feststellung, der Beklagte trage in Verfahren, die unter Anwendung des § 495 a ZPO durchgeführt werden, ein im Vergleich zu „Normalverfahren" deutlich erhöhtes Unterliegensrisiko, kann durch die Studie nicht belegt werden.

Zwar ist dort aufgeführt (S. 98), daß die Quote des Vollunterliegens des Beklagten (56,3 %) im Verfahren nach § 495 a ZPO den Vergleichswert für alle streitigen Urteile der Amtsgerichte (36,9 % für die alten Bundesländer im Jahre 1990) deutlich übersteige.

Die Studie stützt die Aussage aber auf einen unvollständigen Zahlenvergleich. Sie stellt den in der Untersuchung ermittelten Fällen, in denen die beklagte Partei in den durch streitiges Urteil den durch Versäumnisurteil erledigten Verfahren nach § 495 a ZPO voll unterlegen ist (56,3 %), als Vergleichswert lediglich die durch streitiges Urteil erledigten Zivilprozesse der Amtsgerichte gegenüber, in denen die beklagte Partei – nach der Ziviljustizstatistik der alten Länder für 1990 – voll unterlegen ist (36,9 %). Werden jedoch in die Vergleichszahl aus der Ziviljustizstatistik die Endurteile bei Säumnis der beklagten Partei mit einbezogen, beträgt der Anteil der „normalen" Amtsgerichtsprozesse, in denen die beklagte Partei nach dem Endurteil voll unterliegt, nicht 36,9 %, sondern 65 %. Bei verfahrensadäquater Wertung des Untersuchungsbefundes unterliegt die beklagte Partei im Verfahren nach § 495 a ZPO mit 56,3 % weniger häufig in vollem Umfang als im allgemeinen amtsgerichtlichen Zivilprozeß (65 %).

5. Genügen die im o. g. Gutachten aufgezeigten „Problemfälle" nach Auffassung der Bundesregierung noch rechtsstaatlichen Anforderungen?
6. Geben die im o. g. Gutachten aufgezeigten Mängel bei der Anwendung des § 495a ZPO der Bundesregierung Anlaß, auf eine Streichung der Norm hinzuwirken?

Das Gutachten wird derzeit im Bundesministerium der Justiz ausgewertet; auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit verwiesen. Ergänzend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß insbesondere eine Vorschrift mit einem so breiten möglichen Anwendungsbereich im Einzelfall unrichtig angewendet werden kann, ohne daß deshalb bereits der Bestand der Vorschrift in Frage gestellt werden muß.

7. Welche Mindeststandards müssen nach Auffassung der Bundesregierung auch bei Anwendung des § 495a ZPO berücksichtigt werden, damit das Verfahren rechtsstaatlichen Anforderungen genügt?
   a) Welche Vorteile für eine Vereinfachung der Gerichtsverfahren verbleiben danach nach Auffassung der Bundesregierung für die Praxis bei einer Anwendung des § 495a ZPO?
   b) Zieht die Bundesregierung aufgrund der ihr bislang vorliegenden Erkenntnisse über die Praxis des § 495a ZPO in Erwägung, die Vorschrift dahingehend zu konkretisieren, daß sie zwingend zu beachtende Mindeststandards festschreibt und dadurch in der Praxis bestehende Unsicherheiten bei der Anwendung der Vorschrift ausräumt?

Die Frage, welche rechtsstaatlichen Anforderungen in Verfahren nach § 495a ZPO einzuhalten sind, ist im Rahmen der parlamentarischen Erörterungen bei der Einführung der Vorschrift durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege eingehend gewürdigt worden (BT-Drucksache 11/4155 zu Artikel 1 Nr. 8, S. 11f. und 20f.). Daraus läßt sich die Überzeugung des Gesetzgebers entnehmen, daß angesichts des vom Richter auszuübenden „billigen Ermessens" und den diesem Begriff immanenten rechtsstaatlichen Grenzen eine gesetzliche Konkretisierung besonderer Standards entbehrlich sei. Erkenntnisse, die eine andere Beurteilung erforderlich machten, liegen der Bundesregierung derzeit – derbehaltlich der noch nicht abgeschlossenen Auswertung des Gutachtens – nicht vor.

Über die Vorteile der Vereinfachung des Verfahrens hat das Bundesministenum der Justiz dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages nach einer Befragung der gerichtlichen Praxis unter dem 26. April 1995 in dem von der Kleinen Anfrage zitierten Bericht, auf den Bezug genommen wird, u. a. folgendes ausgeführt:

> „Es liegen keine zahlenmäßig quantifizierbaren Angaben der Praxis zu dem Entlastungseffekt der Vorschrift insgesamt oder zu der Streitwertsummenanhebung durch das Rechtspflege-Entlastungsgesetz vor. Allerdings betont die Praxis nach den Erfahrungsberichten der Länder immer wieder die entlastende Wirkung des § 495a ZPO, wobei die Erleichterungen bei den Anforderungen an die Begründung einer Entscheidung besonders hervorgehoben werden (S. 6f. des Berichts)."

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor.

Hinsichtlich der Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus den Erkenntnissen über die gerichtliche Praxis zieht, wird auf die Antworten zu den Fragen 1 sowie 5 und 6 Bezug genommen.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nicht jeder der in der o. g. Untersuchung aufgezeigten „Problemfälle" auf das Fehlen von Mindeststandards zurückzuführen ist, sondern oftmals allein auf einer offensichtlich fehlerhaften Anwendung des Rechts beruht (etwa: vereinfachtes Verfahren auch bei Streitwerten über 1 200 DM), die jedoch wegen Nichterreichens der Berufungssumme einer richterlichen Überprüfbarkeit grundsätzlich entzogen sind?
9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, wenn offensichtlich fehlerhafte Entscheidungen einer juristischen Überprüfung entzogen sind?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Anwendung des § 495a ZPO in Einzelfällen auch allgemeine Verfahrensvorschriften nicht beachtet werden.

Der Umstand, daß selbst bei einer fehlerhaften Rechtsanwendung eine richterliche Überprüfung der Entscheidung grundsätzlich nicht möglich ist, wenn die Berufungssumme nicht erreicht wird, ist kein auf § 495a ZPO beschränktes, sondern ein allgemeines Problem. Wenn Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen in Rechtskraft erwachsen, können sie selbst dann grundsätzlich nicht überprüft und abgeändert werden, wenn sie inhaltlich unrichtig sind. Die durch die Rechtskraft einer Entscheidung gewonnene Rechtssicherheit ist ein wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit. Gerade die Gewährung von Rechtssicherheit dürfte für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz eine große Rolle spielen.

Der verfahrensrechtliche Grundsatz, die Möglichkeit, Berufung einzulegen, an das Erreichen einer bestimmten Berufungssumme zu knüpfen, ist rechtsstaatlich nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber zwar verpflichtet, dem Bürger Rechtsschutz zu gewähren, nicht jedoch, ihm in jedem Fall auch einen Instanzenzug zur Verfügung zu stellen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch bei einer weitergehenden gesetzlichen Fixierung zu beachtender Mindeststandards im „vereinfachten Verfahren" zwar in Einzelfällen bestehende Unsicherheiten über die Reichweite des nach § 495a ZPO eingeräumten Ermessens beseitigt werden können, die Problematik der fehlenden Überprüfbarkeit auch offensichtlich fehlerhafter Entscheidungen aber nicht gelöst wird?

Es ist richtig, daß es sich bei der Frage nach der Reichweite des Ermessens nach § 495a ZPO und der nach der Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen um zwei unterschiedliche Problemkreise handelt. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9 verwiesen.

11. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung ein zu Vorschlägen, für schwerwiegende Rechtsverstöße und Verfahrensfehler in nicht berufungsfähigen Sachen eine Art Kassationsverfahren einzuführen?

Die Bundesregierung verfolgt die Diskussion bezüglich einer Umgestaltung bzw. Neustrukturierung der Rechtsmittel, wie sie auch Gegenstand des im Herbst in Karlsruhe stattfindenden Deutschen Juristentages sein wird, mit Interesse. Sie wird ihre Haltung zu Vorschlägen, wie sie etwa dort erörtert werden, unter Berücksichtigung der Belange der Länder zu gegebener Zeit festlegen.

12. Liegen der Bundesregierung Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern vor, die über ein solches Kassationsverfahren verfügen?

    Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine solchen Erfahrungsberichte vor.

II. Entlastungswirkung des § 495 a ZPO für die Justiz

Die Einführung des § 495 a ZPO erfolgte insbesondere mit der Zielsetzung, eine spürbare Entlastung der Justiz herbeizuführen.

13. Wieviel Prozent aller amtsgerichtlichen Verfahren werden durchgeführt bei einem Streitwert bis 1 200 DM, bei dem derzeit das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt?

Es wird auf die Angaben in der Vorbemerkung verwiesen.

14. In wieviel Prozent der amtsgerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert unter 1 200 DM kommt die Vorschrift des § 495 a ZPO gegenwärtig zur Anwendung?

Die Vorschrift kommt – wie in der Vorbemerkung aufgeführt – in etwa 13 % und damit in jedem siebten bis achten Fall zur Anwendung, in dem dies vom Streitwert her möglich wäre.

15. Haben sich die mit der Einführung des § 495 a ZPO verknüpften Erwartungen auf eine spürbare Entlastung der Zivilgerichte nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt?

    Wenn ja, in welchem Umfang?

    Wenn nein, worauf führt sie dies zurück?

Zur Beantwortung wird auf den in der Kleinen Anfrage zitierten Bericht vom 26. April 1995 und die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

16. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den durchschnittlich eintretenden Entlastungseffekt bei korrekter Anwendung des § 495 a ZPO ein?

Siehe Beantwortung der Frage 15.

17. Können die von der Anwendung des § 495 a ZPO in seiner gegenwärtigen Fassung ausgehenden Gefahren für ein rechtsstaatliches Verfahren, die in der Untersuchung von Prof. Dr. Rottleuthner festgestellt wurden, nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Entlastung der Justiz kompensiert werden?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck kommende Annahme nicht.

18. Hält es die Bundesregierung für einen gangbaren Weg, einem etwaigen oder von ihr zumindest vermuteten Entlastungseffekt dadurch Rechnung zu tragen, daß sie – bei Beibehaltung der Vorschrift im übrigen – zumindest unverzichtbare Mindeststandards formuliert und/oder eine Art Kassationsverfahren einführt, um schwerwiegende Rechtsverstöße justitiabel zu machen?

Siehe Beantwortung der Fragen 1, 9, 10 und 11.

19. Welche Haltung wird die Bundesregierung angesichts der bislang vorhandenen Erkenntnisse zur Praxis des § 495a ZPO gegenüber Vorschlägen einnehmen, die auf eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift hinauslaufen?

Der Bundesregierung sind keine aktuellen Gesetzesvorschläge bekannt, die auf eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 495a ZPO hinauslaufen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren – BR-Drucksache 332/94 – wird derzeit nicht weiterverfolgt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333